

Statuten Naturnetz Stammertal



Name, Ziele und Tätigkeiten

- 1 - «Naturnetz Stammertal» ist ein Verein gem. Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Stammheim.
- 2 – «Naturnetz Stammertal» setzt sich für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen aller Arten ein. Im Besonderen fördert der Verein die biologische Vielfalt (Biodiversität) sowie eine naturnahe Landschaft im Stammertal (Gemeinde Stammheim ZH).
- 3 – «Naturnetz Stammertal» sucht die Ziele zu erreichen mittels:
 - Durchführung von Massnahmen zur Artenförderung
 - Schutz und Pflege von Biotopen, Unterstützung von Gemeinde und Dritten bei solchen Massnahmen, Mithilfe bei der Schaffung von Reservaten
 - Engagement beim Monitoring der Biodiversität in der Gemeinde
 - Unterstützung und Beratung von Gemeindebehörde, Körperschaften und Privaten bei Planung und Umsetzung von Biodiversitäts-Fördermassnahmen
 - Förderung von Interesse und Wissensstand in der Bevölkerung zur Biodiversität mithilfe von Exkursionen, Kursen, Vorträgen, Ausstellungen, Standaktionen, Beiträgen in elektronischen und Printmedien und ähnlichen Aktivitäten; spezielle Förderung soll Kindern und Jugendlichen zuteilwerden
 - Mitarbeit in überkommunalen Planungsgruppen und übergeordneten Naturschutzgremien, Zusammenarbeit mit zielverwandten Institutionen
 - weitere geeignete Massnahmen.
- 4 – Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 5 – «Naturnetz Stammertal» ist Mitglied beim Verband BirdLife Zürich und über diesen BirdLife Schweiz angeschlossen.

Mitgliedschaft

- 6 – Mitglied von «Naturnetz Stammertal» können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 7 – Es gibt Einzelmitglieder, Jugendmitglieder (bis zum 20. Lebensjahr), Familienmitglieder (2 Erwachsene oder mindestens 1 Erwachsener und Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre) sowie Kollektivmitglieder (juristische Personen). Einzel-, Jugend- und Kollektivmitglieder verfügen je über eine Stimme, die Familienmitgliedschaft über zwei Stimmen, sofern 2 erwachsene Familienmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Wählbar sind nur natürliche Personen.
- 8 – Mitglieder werden nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand aufgenommen.
- 9 – Mitglieder, die besonders wertvolle Dienste für die Sache des Vereins geleistet haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorstand

19 – Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und sind in ununterbrochener Folge für maximal drei Amtszeiten wählbar. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

20 – Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin oder zwei Co-Präsidenten/Präsidentinnen und wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

21 – Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er besitzt die Befugnisse, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

22 – Der Präsident/die Präsidentin oder eine/r der beiden Co-Präsidenten/Präsidentinnen führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

23 – Finanzielle Entschädigungen:

- Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- Der Aufwand für einzelne Grossprojekte kann vergütet werden und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- Spesen werden gemäss Aufwand vergütet.

Revision

24 – Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor/eine Revisorin für eine Dauer von zwei Jahren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

3

Schlussbestimmungen

25 – Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

26 – «Naturnetz Stammertal» kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder abstimmt. Das Vereinsvermögen wird bei der Gemeindeverwaltung Stammheim deponiert. Wird innerhalb von fünf Jahren ein Nachfolgeverein mit ähnlichen Zielen gegründet, so fällt es an diesen, andernfalls nach Ablauf der Frist an BirdLife Zürich.

27 – Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2023 genehmigt. Sie ersetzen die Version vom 5. September 2020 und treten sofort in Kraft.

Präsidentin



Vorstandsmitglied

